

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 6867

Entscheid Nr. 85/2019
vom 28. Mai 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 216*bis* §§ 2 bis 4 des Strafprozessgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, P. Nihoul, T. Giet und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 22. Februar 2018 in Sachen der Staatsanwaltschaft und M. D.P. gegen L.P. und andere, dessen Ausfertigung am 1. März 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstößt Artikel 216*bis* § 4 des Strafprozessgesetzbuches, dahin ausgelegt, dass er die Debatte über die zivilrechtliche Haftung unter den Aspekten des Schadens und des ursächlichen Zusammenhangs der Zuständigkeit des Strafrichters entzieht, wenn eine Zivilpartei an einer Vergleichsverhandlung beteiligt ist, die Gegenstand einer Homologierung sein muss, damit das Erlöschen der Strafverfolgung festgestellt werden kann, gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem die Zivilpartei im allgemeinen Recht des Strafverfahrens die Wahl hat, eine Entschädigung für ihren Schaden, wenn dieser strafrechtlich ist, vor dem Strafrichter zu erhalten?

Falls diese Frage bejahend beantwortet wird, wird der Verfassungsgerichtshof des Weiteren gefragt, ob Artikel 216*bis* §§ 2 bis 4 des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung verstößt, wobei Letzterer unter dem Blickwinkel der Gesetzlichkeit und der Vorhersehbarkeit des Strafverfahrens zu betrachten ist, in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er die Homologierung eines Vergleichs von der Eröffnung einer vor dem Strafrichter geführten Debatte über die zivilrechtliche Haftung abhängig macht, während der Vergleich nicht einem Schuldeingeständnis gleichsteht und der Schaden vor den Korrektionalgerichten gemäß dem allgemeinen Recht des auf alle am Leben befindlichen Angeklagten anwendbaren Verfahrens strafrechtlich sein muss ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

1. Vor seiner Abänderung durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. März 2018 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Strafrechts, des Strafprozessrechts und des Gerichtsverfahrensrechts bestimmte Artikel 216*bis* des Strafprozessgesetzbuches:

« § 1. Wenn der Prokurator des Königs der Ansicht ist, dass die Tat nicht derartig zu sein scheint, dass sie mit einer Hauptkorrektionalgefängnisstrafe von mehr als zwei Jahren oder mit einer schwereren Strafe, gegebenenfalls einschließlich einer Einziehung, geahndet werden muss, und dass sie die körperliche Unversehrtheit nicht ernsthaft beeinträchtigt, kann er den Täter dazu auffordern, dem Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen eine bestimmte Geldsumme zu zahlen.

Der Prokurator des Königs legt die Zahlungsmodalitäten und die Zahlungsfrist fest und gibt die in Raum und Zeit umschriebenen Taten an, für die er die Zahlung vorschlägt. Die Frist beträgt mindestens fünfzehn Tage und höchstens drei Monate. Der Prokurator des Königs kann

diese Frist verlängern, wenn besondere Umstände es rechtfertigen, oder sie verkürzen, wenn der Verdächtige damit einverstanden ist.

Durch den Vorschlag und die Entscheidung zur Verlängerung wird die Verjährung der Strafverfolgung unterbrochen.

Die in Absatz 1 erwähnte Summe darf nicht höher sein als der Höchstbetrag der durch das Gesetz vorgeschriebenen Geldbuße, zuzüglich der Zuschlagzehntel, und muss im Verhältnis zur Schwere der Straftat stehen. [...]

Wenn aus der Straftat Kosten für Analysen oder Begutachtungen entstanden sind, kann die festgelegte Summe um den Betrag oder einen Teil des Betrags dieser Kosten erhöht werden; der Teil der Summe, der zur Deckung dieser Kosten gezahlt wurde, wird der Einrichtung oder Person, der sie entstanden sind, zugewiesen.

Der Prokurator des Königs fordert den Urheber der Straftat, die mit der Einziehung belegbar oder einziehungsfähig ist, dazu auf, die beschlagnahmten Güter oder Vermögensvorteile innerhalb einer von ihm festgelegten Frist zu überlassen oder - wenn sie nicht beschlagnahmt worden sind - an dem von ihm festgelegten Ort zu übergeben.

Durch die fristgerecht erfolgten Zahlungen, Überlassung oder Übergabe erlischt die Strafverfolgung.

Die Angestellten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen informieren den Prokurator des Königs über die erfolgte Überweisung.

§ 2. Das dem Prokurator des Königs in § 1 zuerkannte Recht kann auch ausgeübt werden in dem Falle, wo der Untersuchungsrichter bereits mit einer Untersuchung beauftragt ist, oder in dem Falle, wo das Gericht oder der Gerichtshof bereits mit der Tat befasst ist, wenn der Verdächtige, Beschuldigte oder Angeklagte seinen Willen äußert, den einem anderen zugefügten Schaden wiedergutzumachen, sofern noch kein Urteil oder Entscheid erlassen worden ist, das/der formell rechtskräftig geworden ist. Die Initiative kann auch vom Prokurator des Königs ausgehen.

Gegebenenfalls lässt der Prokurator des Königs sich vom Untersuchungsrichter, der eine Stellungnahme über den Stand der Untersuchung abgeben kann, die Straftakte übermitteln.

Entweder auf Antrag des Verdächtigen oder von Amts wegen informiert der Prokurator des Königs, wenn er der Ansicht ist, dass vorliegender Paragraph angewandt werden kann, den Verdächtigen, das Opfer und ihre Rechtsanwälte darüber, dass sie Einsicht in die Straftakte nehmen können, sofern sie noch nicht die Möglichkeit dazu hatten.

Der Prokurator des Königs legt Tag, Uhrzeit und Ort der Vorladung des Verdächtigen, des Beschuldigten oder des Angeklagten und des Opfers und ihrer Rechtsanwälte fest, er erläutert sein Vorhaben und gibt die in Raum und Zeit umschriebenen Taten an, auf die die Zahlung der Geldsumme sich bezieht.

Er legt den Betrag der Geldsumme und der Kosten fest und gibt an, auf welche Gegenstände oder Vermögensvorteile zu verzichten ist oder welche Gegenstände oder Vermögensvorteile abzugeben sind, und zwar gemäß den in § 1 erwähnten Modalitäten.

Er legt die Frist fest, binnen deren der Verdächtige, der Beschuldigte oder der Angeklagte und das Opfer zu einer Einigung über den Umfang des verursachten Schadens und über die Entschädigung kommen können.

Wenn die oben erwähnten Parteien zu einer Einigung gekommen sind, melden sie dies dem Prokurator des Königs, der die Einigung in einem Protokoll beurkundet.

Gemäß Paragraph 1 erlischt die Strafverfolgung gegen den Täter, der den vom Prokurator des Königs vorgeschlagenen Vergleich angenommen und eingehalten hat. Der Vergleich beeinträchtigt jedoch weder die Strafverfolgung gegen die übrigen Täter, Mittäter oder Komplizen noch die Klagen der Opfer gegen sie. Die wegen derselben Straftat verurteilten Personen sind gesamtschuldnerisch zur Rückgabe und zum Schadenersatz und, unbeschadet des Artikels 50 Absatz 3 des Strafgesetzbuches, zur Zahlung der Gerichtskosten verpflichtet, selbst wenn der Täter, der den Vergleich angenommen hat, dem bereits nachgekommen ist.

Wenn ein Vergleich in einer anhängigen Sache ausgeführt und über die Strafverfolgung noch kein formell rechtskräftig gewordenes Urteil oder kein formell rechtskräftig gewordener Entscheid erlassen worden ist, erstattet je nach Fall der Prokurator des Königs oder der Generalprokurator beim Appellationshof oder beim Arbeitsgerichtshof unverzüglich dem mit der Sache befassten Polizeigericht, Korrektionalgericht oder Appellationshof und gegebenenfalls dem Kassationshof offiziell Bericht.

Der zuständige Richter stellt auf Antrag des Prokurators des Königs und nachdem er überprüft hat, ob die in § 1 Absatz 1 erwähnten formellen Anwendungsbedingungen erfüllt sind, ob der Täter den vorgeschlagenen Vergleich angenommen und eingehalten hat und ob das Opfer und die Steuer- oder Sozialverwaltung gemäß § 4 und § 6 Absatz 2 entschädigt worden sind, das Erlöschen der Strafverfolgung gegen den Täter fest.

Wenn der Prokurator des Königs keine Einigung beurkunden kann, dürfen die während der Konzertierung erstellten Dokumente und gemachten Mitteilungen nicht verwendet werden, um den Täter in einem Straf-, Zivil-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren oder in jeglichem anderen Verfahren zur Lösung von Konflikten zu belasten, und sie sind nicht als Beweis zulässig, auch nicht als außergerichtliches Geständnis.

[...]

§ 4. Der Schaden, der einer anderen Person eventuell zugefügt wurde, muss erst vollständig entschädigt sein, bevor der Vergleich vorgeschlagen werden kann. Der Vergleich kann jedoch auch vorgeschlagen werden, wenn der Täter seine zivilrechtliche Haftung für den durch die Tat entstandenen Schaden schriftlich anerkannt und den Beweis für die Entschädigung des unbestrittenen Teils des Schadens und dessen Regelung vorgelegt hat. Auf jeden Fall kann das Opfer seine Rechte vor dem zuständigen Gericht geltend machen. In diesem Fall stellt die Zahlung der Geldsumme durch den Täter eine unwiderlegbare Vermutung seines Verschuldens dar.

[...] ».

2. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 216*bis* § 4 des Strafprozessgesetzbuches zu befinden, insofern diese Bestimmung der Zivilpartei das Recht versagen würde, den Richter, der das Erlöschen der Strafverfolgung in Anwendung von Artikel 216*bis* § 2 Absatz 10 desselben Gesetzbuches festzustellen, zu bitten, über das Vorhandensein des Schadens, den die Zivilpartei behauptet erlitten zu haben wegen Straftaten, die der Strafverfolgung zugrunde liegen, sowie über den ursächlichen Zusammenhang zwischen diesem Schaden und diesen Straftaten zu befinden.

3. M. D.P. wurde aufgefordert, dem Gerichtshof innerhalb der in Artikel 85 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof vorgesehenen Frist einen Schriftsatz zu übermitteln.

Der Rechtsanwalt, der die Interessen von M. D.P. vor dem Appellationshof Lüttich vertrat, hat dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sein Mandant verstorben sei und das er selbst nicht in der Lage sei, den Gerichtshof über das Vorliegen einer Verfahrensübernahme durch seine eventuellen Erben zu informieren, und es zeigt sich nicht, dass eine Verfahrensübernahme stattgefunden hätte.

4. Da es bei der Beantwortung der zwecks Vorabentscheidung gestellten Hauptfrage nur um die Zuständigkeit des Appellationshofes Lüttich geht, über die von M. D.P. eingeleitete Zivilklage zu befinden, ist die Frage an dieses Rechtsprechungsorgan zurückzuverweisen, damit es beurteilen kann, ob eine Antwort auf diese Frage in Anbetracht des Todes der Zivilpartei der Lösung des bei ihm anhängigen Streitfalls weiterhin dienlich ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

verweist die Rechtssache an den Appellationshof Lüttich zurück.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 28. Mai 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût